

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 11.11.2020

Aus der nichtöffentlichen Sitzung am 28.10.2020

In der Sitzung am 28.10.2020 wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

Satzung zur Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Nach der aktuellen, im Jahr 2011 beschlossenen Vergnügungssteuersatzung werden nach § 7 der Satzung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn sie in einer Spielhalle o.ä. aufgestellt sind, mit einem Steuersatz von 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse besteuert, mindestens jedoch mit 90 EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 220,- EUR. Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die sich an einem sonstigen Aufstellungsort befinden, unterliegen einem Steuersatz von 12 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse bzw. mindestens 60,- EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 80,- EUR.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 wurde durch die Liste „Freie Bürger“ der Antrag gestellt, diese Steuersätze zu vereinheitlichen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinderat zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, den § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich dahingehend zu ändern, dass der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an einem sonstigen Aufstellungsort mit 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse besteuert werden, mindestens jedoch mit 90,- EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 220,- EUR. Die Änderung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Satzung zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 wurde durch die Liste „Freie Bürger“ der Antrag gestellt, Kampfhunde mit einem separaten Steuersatz in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinderat zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

Der entsprechende und hierzu notwendige Passus sowie die Definitionen zur Einstufung eines Hundes als Kampfhund wurde aus der Mustersatzung für Baden-Württemberg übernommen. Als Steuersatz hat die Verwaltung für die Haltung eines Kampfhundes einen Steuersatz von 500 EUR je Kalenderjahr vorgeschlagen. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund soll sich der Steuersatz auf 1.000 EUR je Hund betragen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die bisherigen Steuersätze überprüft. Diese wurden zuletzt für das Jahr 2006 geändert.

Hier schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz für das Halten eines Hundes auf 90 EUR (bisher 84 EUR) für jeden Hund je Kalenderjahr festzusetzen, für den zweiten und jeden weiteren Hund soll der Steuersatz auf 180 EUR (bisher 164 EUR) festgesetzt werden.

Auch wurde im Rahmen der Neufassung ein Anliegen der Kreisjägersvereinigung berücksichtigt. Diese regte an, für ausgebildete Jagdhunde eine Steuerbefreiung vorzusehen, da Jäger/innen vielfältige Aufgaben wie Wildschadenprävention, Vorbeugung von Wildseuchen sowie Nachsuchen bei der Jagd und nach Verkehrsunfällen übernehmen. Für viele dieser Aufgaben werden ausgebildete Jagdhunde benötigt.

Die Verwaltung lehnte sich hierbei an die Regelungen umliegender Kommunen an, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Nachsuchgespanne und entsprechend ausgebildete Hunde von der Hundesteuer befreien.

Auch wurde an weiteren Stellen die derzeitige Hundesteuersatzung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Im Anschluss an die Beratung und die Diskussion hat der Gemeinderat die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.